

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Kantonalen Behörden.

7. *Etatstreit* (Armendirektion des Kantons Bern vom 5. Juli 1937).

8. *Niederlassungsbewilligung* (Regierungsrat des Kantons Aargau vom 4. September 1936).

C. Des Bundesgerichts.

9. *Unterstützungspflicht von Verwandten* (Bundesgericht vom 26. März 1936).

Näheres über diese Entscheide siehe Beilage.

Schweiz. Altersfürsorge. Die Kommission des Nationalrates für die Begutachtung des Volksbegehrens betr. die Altersfürsorge wird Ende Februar zu einer neuen Sitzung in Lugano zusammentreten. Der vom Bundesrat im letzten September unterbreitete Bericht, der Beiträge von höchstens 10 Mill. Franken jährlich an kantonale Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und ferner 2 Mill. Franken an die Stiftungen „Für das Alter“ und „Für die Jugend“ vorsah, ist bekanntlich an das Departement zurückgewiesen worden, in der Meinung, daß geprüft werden soll, ob für die Zwecke der Altersfürsorge nicht vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten. Auch wurde beanstandet, daß die vorgesehenen Mittel bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt, also auf recht unbestimmte Zeit, dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung entnommen werden sollen.

Dem Vernehmen nach hat nun das eidg. Volkswirtschaftsdepartement einen neuen orientierenden Bericht der Kommission unterbreitet, der Vorschläge darüber enthält, in welcher Richtung der Gegenvorschlag verbessert werden kann, namentlich in bezug auf die Höhe der für die Altersfürsorge zur Verfügung zu stellenden Summe, wie auch hinsichtlich der Beschaffung der Mittel. Vor der definitiven Fertigstellung des Berichtes sollen noch Besprechungen mit verschiedenen Kreisen, namentlich auch mit Vertretern des Initiativkomitees stattfinden. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement scheint bereit zu sein, den Wünschen der Kommission auf eine Erhöhung der Summe zu entsprechen, in der Meinung, daß auch die Kantone zu entsprechenden Leistungen verpflichtet werden sollen. Auch was die Beanspruchung des Versicherungsfonds anbetrifft, soll den in der Kommission erhobenen Einwendungen soweit als möglich Rechnung getragen werden. Nimmt man eine Leistung des Bundes von ca. 14 Mill. Franken an und etwa 6 Mill. Franken der Kantone, so würden im gesamten jährlich für die Zwecke der Altersfürsorge rund 20 Mill. Franken zur Verfügung stehen, ein Betrag, der von demjenigen, wie ihn die Initiative verlangt, nicht mehr sehr weit entfernt ist. Es dürfte daher die Möglichkeit bestehen, mit den Initianten zu einer Verständigung zu gelangen. („Südschweiz“ vom 15. 1. 1938.)

Bern. Auswärtige Armenpflege und Wirtschaftskrise. In Heft 9 des XXXV. Bandes der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ behandelt Professor Dr. E. Blumenstein diese Frage. Er hebt einleitend hervor, daß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, die auswärtige Armenpflege des Staates eine finanzielle Entlastung der Gemeinden bedeutet, während in rechtlicher Beziehung die Übernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Staat die logische Konsequenz aus dem Prinzip der ört-

lichen Gemeindefürsorge zu erblicken ist. Wenn eine Person aus dem Kanton Bern diesen verläßt und in einem andern Kanton Aufenthalt nimmt, so fällt streng genommen die tatsächliche Grundlage eines polizeilichen Wohnsitzes in der bisherigen bernischen Wohngemeinde dahin. Aus armenrechtlichen Gründen bestimmt jedoch Art. 112 A und NG, daß der betreffende Kantonsangehörige noch während der Dauer von zwei Jahren seit dem Verlassen des Kantonsgebietes seinen bisherigen Wohnsitz beibehält. Dieser fiktive Wohnsitz wird in Art. 112 ausdrücklich als Unterstützungswohnsitz bezeichnet. Damit soll zweifellos festgestellt werden, daß während des genannten Zeitraumes die letzte bernische Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig bleibt. Diese Anordnung steht in unmittelbarer Beziehung zu der Vorschrift in Art. 57 A und NG, wonach unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt vom Austritt aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zufallen, gleichviel, ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht. Allerdings knüpft Art. 57 eine Aufnahme auf den staatlichen Etat der auswärtigen Armenpflege an bestimmte Bedingungen, die nicht ganz klar redigiert, vor allem aber unbefriedigend sind, weil nicht klar ist, was geschehen soll, wenn die Person nach zweijährigem Aufenthalt wieder in den Kanton zurückkehrt. Von den Gemeinden wird Art. 57 als unbillig empfunden, weil er dazu führt, daß unter Umständen die Unterstützungspflicht der Gemeinde gegenüber einer bestimmten Person, die einmal den Kanton verlassen hat, eine dauernde werden kann aus dem einzigen Grunde, weil zufälligerweise jene Person im Zeitpunkt ihrer Übersiedlung in einen andern Kanton einmal vorübergehend unterstützt werden mußte. Dem Gesetzgeber kam es bei der ganzen Regelung offensichtlich in erster Linie auf eine Wahrung der staatlichen Fiskalinteressen an. Er hat dabei nicht überlegt, daß die Art und Weise der gewählten Normierung eine weitere Ausgestaltung nötig machte, um eine offenbare Ungerechtigkeit gegenüber einer bestimmten Gemeinde zu vermeiden.

Dieser Sachlage muß bei der Auslegung des Art. 57, Abs. 1 A und NG billigerweise Rechnung getragen werden. Freilich ist der Wortlaut des Gesetzes an sich klar. Nach der streng grammatikalischen Interpretation ist eine staatliche Unterstützungspflicht tatsächlich schon dann abzulehnen, wenn eine Person bei ihrem Weggang aus dem Kanton unterstützt werden mußte. A.

— Revision des Armengesetzes. In der Sitzung des Großen Rates vom 7. September 1937 beantwortete der kantonale Armendirektor, Regierungsrat Seematter, die Anfrage nach dem Stand der Revision des bernischen Armengesetzes (Motion Oldani aus dem Jahre 1928). Die erste Aufgabe, die zu erfüllen war, bestand darin, zu trachten, ohne Verletzung wohlverstandener Interessen der Armengeössigen, zu den Finanzen Sorge zu tragen. Während der Krise hat die Zahl der Armengeössigen von Jahr zu Jahr zugenommen. Vorerst lenkte man die Aufmerksamkeit vor allem darauf, womöglich eine Entlastung auf eidgenössischem Boden zu erreichen. Der Kanton Bern ist denn auch in dieser Richtung initiativ vorgegangen. So hat er einmal die Revision des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom Jahre 1875 angebeht, da der Kanton Bern die größte Zahl von Bürgern habe, die außerhalb des Heimatkantons wohnen. Der Kanton Bern ging auch initiativ vor in bezug auf die Neuverteilung der Lasten für die auswärtige Armenpflege, um für diesen Zweig

eine namhafte Beteiligung des Bundes zu erhalten. Die Frage wird zur Zeit noch geprüft. Es gibt aber noch einen andern Grund.

„Ist wirklich an unserm bernischen Armengesetz so vieles überlebt, ungenügend oder schlecht, daß eine Gesamtrevision erforderlich wäre? Wir hatten doch bis jetzt die Genugtuung, daß die Kantone, die die neusten Armengesetze haben, auf das System der bernischen Armengesetzgebung von 1897 abstellten. Die Wünsche, die etwa hier im Großen Rat in bezug auf die Armenfürsorge aufgetaucht sind, sind in diesen neuen Armengesetzen zum Teil berücksichtigt worden. Sie werden es deshalb verstehen, daß die bernische Armendirektion gerne vorerst die Erfahrungen dieser Kantone abwarten möchte, welche sie mit den bei uns früher angeregten Bestimmungen machen, besonders in bezug auf die Änderungen, die heute wieder angebeht worden sind. Trotzdem der Staat für dauernd Unterstützte und alle Kinder 60% und für die vorübergehend Unterstützten 40% bezahlt, gibt es wegen dieser langdauernden Krise mit den großen Ausgaben Gemeinden, die finanziell schwer zu kämpfen haben. Es gibt aber darunter solche, die bei der Verwaltung ihrer Finanzen doch nicht genügend sorgfältig sind. Es wäre deshalb nicht ganz richtig, wenn man Gemeinden, die in ihrer Finanzwirtschaft large oder gar oberflächlich sind, mit erhöhten Staatsbeiträgen prämiert, wogegen andere Gemeinden, welche sorgfältig und überlegt haushalten, gewissermaßen bestraft würden mit reduzierten Staatsbeiträgen.“ A.

Uri. In der Sitzung des Landrates vom 6. Dezember 1937 wurde durch ein, von der landrätlichen Prüfungskommission vorgebrachtes Postulat dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, eine Vorlage betr. *Revision des Armengesetzes* im Sinne der Übertragung des Armenwesens an die Einwohnergemeinde vorzubereiten. W.

Zürich. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Rücksicht auf das neue Konkordat unterm 8. Juli 1937 die *Verordnung über die Armenfürsorge für Kantonsfremde und für auswärtige Kantonsbürger vom 1. November 1928* abgeändert. Danach ist den Angehörigen der Konkordatskantone, soweit das Konkordat auf sie Anwendung findet nach den Bestimmungen des Armengesetzes in gleicher Weise, wie den Kantonsbürgern Beihilfe zu leisten (Art. 8 des Konkordates). Die Unterstützungspflicht liegt bei der Wohnsitzgemeinde der Hilfsbedürftigen. Bei Wohnortwechsel kommt § 10 des Armengesetzes (Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, behalten ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung den erworbenen Unterstützungswohnsitz bei, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat) entsprechend zur Anwendung, soweit nicht nach Konkordat eine andere Regelung Platz greift (vgl. die Art. 3, 4, 12—15 des Konkordates). Die Anmeldung der Konkordatsfälle bei den Heimatbehörden, die Meldung von Änderungen in der Unterstützung und der sonstigen Behandlung der Fälle (Art. 9, Abs. 1 des Konkordates) und die Rechnungsstellung (Art. 10 des Konkordates) geschieht bis auf weiteres durch die Vermittlung der kantonalen Armendirektion. Diese ist ermächtigt zu gegebener Zeit nach Art. 7, Abs. 3 des Konkordates den direkten Verkehr zwischen den zürcherischen Armenpflegen und den Heimatbehörden eintreten zu lassen. Die Prüfung und Anmeldung der Unterstützungsfälle soll durch die Gemeinden mit möglichster Beschleunigung, spätestens innert 20 Tagen, stattfinden. An die wegen verspäteter Anmeldung entstehenden Mehrkosten (Art. 9, Abs. 2 des Konkordates) werden den Gemeinden keine Staatsbeiträge ausgerichtet. Bei Unterbringung von Hilfsbedürftigen in zürcherischen Spitälern oder Anstalten kommen die-

jenigen Pflögetaxen zur Verrechnung, die nach den geltenden Taxordnungen von den hilfspflichtigen zürcherischen Gemeinden zu bezahlen sind. Bei Unterbringung der Unterstützten in eigenen Anstalten der Gemeinden dürfen keine höheren Taxen als die nach der Rechnung des Vorjahres sich ergebenden durchschnittlichen Selbstkosten des Pflögetages in Rechnung gebracht werden. W.

Deutschland. Wanderbuchzwang macht Obdachlosenheime unnötig. M. S. G. In einigen deutschen Ländern besteht seit längerer Zeit ein Wanderbuchzwang, auf Grund dessen jeder mittellose Wanderer im Besitz eines ordnungsmäßig geführten Wanderbuchs sein muß. Das Wanderbuch ist eine außerordentlich wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des ungeordneten Wanderns. Die seit der Einführung des Wanderbuchzwanges gemachten Erfahrungen sind recht günstig. So wird in dem kürzlich erschienenen Rechenschaftsbericht Vereins zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg für das Jahr des 1936/37 u. a. mitgeteilt, daß die Einführung des Wanderbuchzwanges und die strengen Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei einen spürbaren Rückgang der Zahl der Wanderer in Württemberg bewirkt haben. Vom 1. November 1936 an wurden nämlich mittellose Wanderer, die ohne gültiges Wanderbuch, das durch Verordnung des Innenministers am 1. Oktober 1936 eingeführt wurde, angetroffen wurden, als Bettler und Landstreicher festgenommen. Alle Wanderer werden durch die Polizei ständig überwacht und daraufhin geprüft, ob sie weiterhin im Besitz des Wanderbuches bleiben dürfen. Personen, denen das Wanderbuch versagt oder entzogen wird, werden unverzüglich den Fürsorgebehörden überwiesen. — Der Erfolg dieser Maßnahme blieb nicht aus. In den 42 württembergischen Wanderarbeitsstätten wurden 1935/36 259 550 Wanderer, im Jahre 1936/37 jedoch nur noch 200 152 Wanderer gezählt. In den Obdachlosenheimen wurden im Laufe des Jahres 1935/36 52 078 Wanderer, 1936/37 dagegen nur noch 31 110 Wanderer gezählt. Der Wanderbuchzwang hat also, wie man sieht, zu einem starken Rückgang insbesondere der in Obdachlosenheimen übernachtenden ungeordneten Wanderer geführt. Wie berichtet wird, haben die Obdachlosenheime in Württemberg oft keine oder nur wenige Gäste aufzuweisen, so daß die Aufhebung einer großen Anzahl von Obdachlosenheimen geplant ist. Abgesehen von einigen größeren Städten werden besondere Obdachlosenheime in Württemberg nicht mehr notwendig sein. W. K.

Wichtige Mitteilung an die Armenpflegen.

Das Protokoll der XXX. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz in Schaffhausen am 26. April 1937, enthaltend den *Kommentar* von Dr. M. Ruth, Bern, zum *neuen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung* kann noch in kleineren Partien zum Preise von 20 Rp. das Stück vom Aktuar der Konferenz: A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstraße 14, bezogen werden.
